

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101529, 28015 Bremen

Auskunft erteilt Janine Lamot

Lt. Verteiler

Zimmer 504

T: +49(0)421 361-10137

F: +49(0)421 496 -10137

E-Mail:

janine.lamot@wae.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen 024

(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 27.06.2022

**Rundschreiben 04a/2022 – Aktualisierung des Rundschreibens 04/2022 vom 19.04.2022**

EU-RUS-Sanktionen: BMWK-Rundschreiben sowie Erlass des BMWSB inklusive eines Musters für Eigenerklärungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit EMail vom 11.04.2022 hatte ich Sie über die Sanktion der EU in Kenntnis gesetzt, nach der öffentliche Aufträge, öffentliche Aufträge im Sektorenbereich und Konzessionen im Vergabebereich ab Erreichen der jeweiligen EU-Schwellenwerte nicht mehr an Unternehmen, die ihren Sitz oder die betreffende Niederlassung in Russland haben oder die von solchen Unternehmen ihrerseits beherrscht werden, vergeben werden dürfen.

Zudem sind laufende Verträge, die mit einem solchen Unternehmen geschlossen worden sind, bis zum 11.10.2022 zu beenden.


Anliegend erhalten Sie nun

-ein Rundschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWK) mit Erläuterungen, auf welche Fälle sich diese Sanktion bezieht und dem Muster einer Eigenerklärung für bietende Unternehmen

-einen Erlass des Bundesbauministeriums (BMWBS) zum Umgang mit den Sanktionen, ebenfalls mit einem Muster einer Eigenerklärung für bietende Unternehmen.

Dienstgebäude  
Zweite Schlachtpforte 3  
28195 Bremen  
www.wirtschaft.bremen.de

 Eingang  
Martinistraße 28  
28195 Bremen

 Martinistraße  
Bus Linie 25

Bankverbindungen  
Sparkasse Bremen (Land)  
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX  
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover (Land)  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250  
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover (Stadt)  
IBAN: DE18 2500 0000 0025 1015 01 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0  
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Da die diesen Sanktionsmaßnahmen zugrunde liegende EU-Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Sanktions-VO), seit dem 09.04.2022 unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten gilt, besteht zunächst insoweit kein Ermessen für die bremischen öffentlichen Auftraggeber, von der Befolgung dieser Sanktionen abzusehen.

**Mit Anzeige im Bundesanzeiger vom 22.06.2022 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Allgemeine Genehmigung für beabsichtigte und laufende Verträge bekannt gemacht, von der auch die bremischen öffentlichen Auftraggeber Gebrauch machen dürfen (siehe dazu näher unter C) III).**

**Insoweit wird den bremischen öffentlichen Auftraggebern dringend empfohlen, sich nach den Maßgaben des anliegenden Rundschreibens des BMWK zu richten.**

**Für den Bereich Bundesbau gilt der weiter anliegende Erlass des BMWSB unmittelbar, Ebenso ist im Bereich Bundesbau die dortige Eigenerklärung zu nutzen und dies nicht nur in laufenden Vergabeverfahren, sondern zwingend auch bei bereits abgeschlossenen einschlägigen Verträgen.**

#### A) Persönlicher Anwendungsbereich

Das Rundschreiben des BMWK betrifft alle bremischen öffentlichen Auftraggeber es wird empfohlen, dass sich die bremischen öffentlichen Auftraggeber, um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, an dem Rundschreiben des BMWK orientieren und somit auch die dort angehängte Fassung der Eigenerklärung für bietende Unternehmen einheitlich nutzen.

Der Erlass des BMWSB ist für den Bereich des Bundesbaus im Land Bremen verbindlich.

Zuwendungsempfänger, die lediglich durch die Bestimmungen ihres Zuwendungsbescheides an vergaberechtliche Vorschriften gebunden sind, aber nicht auch zugleich öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber oder Konzessionsgeber im Sinne des GWB sind, sind von der Verpflichtung zur Anwendung der Sanktionen ausgenommen.

Es ist jedoch darauf zu achten, ob Zuwendungsempfänger ggf. aufgrund von expliziten Bestimmungen ihres Zuwendungsbescheides dennoch in den Kreis der Verpflichteten fallen könnten.

#### B) Sachlicher Anwendungsbereich

Das Rundschreiben des BMWK und der Erlass des BMWSB betreffen

-öffentliche Aufträge im Sinne der EU-Richtlinie 2014/24/EU

-öffentliche Aufträge im Sektorenbereich im Sinne der EU-Richtlinie 2014/25/EU

-Konzessionsvergaben im Sinne der EU-Richtlinie 2014/23/EU.

Es sind daher nur Aufträge und Konzessionen betroffen, deren geschätzter Wert die jeweiligen Schwellenwerte für das Erfordernis einer EU-weiten Vergabe erreicht.

WICHTIG: auch Verträge, die in Anwendung einer der in der Anlage zum Rundschreiben des BMWK genannten Ausnahmevorschriften ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens im Wettbewerb geschlossen werden sollen, unterfallen den Sanktionen !

## C) Sanktionsverpflichtung

### I) Zuschlagsverbot

Seit dem 09.04.2022 besteht ein Zuschlagsverbot in laufenden, bzw. neu einzuleitenden Vergabeverfahren bei Vorliegen folgender Fallgruppen:

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutreffen.

Das Zuschlagsverbot betrifft Personen und Unternehmen,

- die sich als Bewerber oder Bieter unmittelbar an einem Vergabeverfahren beteiligen bzw. unmittelbarer Auftragnehmer sind,
- die mittelbar an der Auftragsausführung beteiligt sind, soweit auf diese mittelbare Ausführung mehr als 10% des Auftragswertes entfällt.

Die letztgenannte Fallgruppe betrifft:

- Unterauftragnehmer
- Lieferanten
- Unternehmen, deren Kapazitäten im Rahmen der Eignungsleihe in Anspruch genommen werden.

### II) Vertragserfüllungsverbot

Betroffen sind zudem auch bereits abgeschlossene Verträge, die im Wege eines EU-weiten Vergabeverfahrens oder aufgrund einer der in der Anlage zum Rundschreiben des BMWK genannten Ausnahmevorschriften zustande gekommen sind.

Hier gilt:

- a) Fällt der Auftragnehmer wegen seines Bezugs zu Russland selbst unmittelbar unter die Sanktion, ist der Vertrag unter Berufung auf das EU-rechtlich unmittelbar geltende Erfüllungsverbot zum 10. Oktober 2022 zu beenden.
- b) Sind lediglich Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Rahmen der Eignungsleihe in Anspruch genommen werden, wegen ihres Bezugs zu Russland von der Sanktion erfasst, ist der Auftragnehmer zu verpflichten, die Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags zum 10. Oktober 2022 zu beenden. Andernfalls ist der Vertrag mit dem Auftragnehmer zu kündigen.
- c) Im Hinblick auf Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beendigung von Vertragsverhältnissen ist insbesondere Art. 11 Sanktions-VO zu beachten, mit dem eine Schadensersatzpflicht EU-rechtlich unmittelbar ausgeschlossen wird, soweit der Anspruch von den in Art. 11 Abs. 1 Sanktions-VO genannten Personen oder Unternehmen geltend gemacht wird.

### III) Ausnahmen von I) und II)

Aufgrund der erfolgten Bekanntmachung einer Allgemeinen Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom 22.06.2022 können Ausnahmen vom Sanktionsverbot für folgende beabsichtigte, bzw. laufende Verträge in Anspruch genommen werden:

- den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
- die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
- die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Nummer 3.1 Buchstabe a genannten Personen bereitgestellt werden können,
- die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen,
- den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Europäische Union, oder
- den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

Jedoch gilt diese Ausnahme nicht, wenn diese beabsichtigten oder laufenden Verträge (auch) Folgendes beinhalten, bzw. (auch) folgenden Zwecken dienen sollen:

- wenn die Vergabe der Aufträge und Konzessionen sowie die Fortführung der Verträge gegen § 18 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), insbesondere gegen ein Bereitstellungsverbot oder ein Verfügungsverbot über eingefrorene Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Sinne des § 18 Absatz 1 AWG verstößt,
- wenn die infolge der Vergabe der Aufträge und Konzessionen sowie der Fortführung der Verträge zu erbringenden Leistungen gegen die übrigen Verbote oder Genehmigungspflichten der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verstoßen,
- wenn die infolge der Vergabe der Aufträge und Konzessionen sowie der Fortführung der Verträge zu erbringenden Leistungen einen Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach § 19 oder § 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes erfüllen,
- wenn die infolge der Vergabe der Aufträge und Konzessionen sowie der Fortführung der Verträge zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise im Zusammenhang mit der Unterstützung des russischen Angriffs oder terroristischer Aktivitäten gegen Vertreter und Einrichtungen der ukrainischen Regierung oder die ukrainische Zivilbevölkerung stehen oder stehen könnten,
- wenn die infolge der Vergabe der Aufträge und Konzessionen sowie der Fortführung der Verträge zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise im Zusammenhang stehen oder stehen könnten mit einer der Verwendungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 oder des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/821 oder
- wenn die Vergabe der Aufträge und Konzessionen sowie die Fortführung der Verträge im Zusammenhang mit Gütern mit IT-Sicherheitsfunktionen im Sinne des § 51 der VS-Anweisung (VSA) steht, die gemäß der VSA vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind oder für die eine Zulassung beantragt wurde zur Verwendung im Zusammenhang mit Informationen, die als Verschlussachen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher eingestuft sind.

Zudem sind die in der Anlage 6 (Bekanntmachung des BAFA im Bundesanzeiger) aufgeführten Nebenbestimmungen bei der Inanspruchnahme einer Ausnahme zu beachten; dies gilt insbesondere hinsichtlich des dort aufgeführten **Zeitpunkts der Zulässigkeit der Ausnahme und der Vorgabe**, dass die **Inanspruchnahme der Ausnahme dem Bieter, bzw. dem Vertragspartner vorab mitzuteilen ist** und dass die öffentlichen Auftraggeber sich bei erstmaliger Inanspruchnahme der Ausnahme innerhalb eines kurzen Zeitfensters (max. 30 Tage nach erstmaliger Inanspruchnahme der Ausnahme) **beim BAFA registrieren lassen müssen**.

#### D) Nachweis/Eigenerklärung

Es wird dringend empfohlen, in neu einzuleitenden Vergabeverfahren die dem Rundschreiben des BMWK anliegende Eigenerklärung entweder bereits mit Angebotsabgabe oder zumindest vor Zuschlagserteilung vom Bieter, bzw. ggf. auch für seine Nachunternehmer, Lieferanten und/oder eignungsleihenden Unternehmen zu verlangen.

Legt der Bieter die betreffenden Erklärungen nicht (ggf. auch nicht bei zulässiger Nachforderung der Unterlage) vor, ist sein Angebot **zwingend** vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Um im Hinblick auf bereits abgeschlossene Verträge, die von den Sanktionen betroffen sind, bei Bedarf Gewissheit zu erlangen, wird empfohlen in diesen Fällen den Auftragnehmern auch hier die dem Rundschreiben des BMWK anliegende Eigenerklärung in leicht angepasster Form (unter Streichung des Klammerzusatzes im Obersatz und Änderung der Begriffe „Bewerber/Bieter“ in Ziff. 1 in „Auftragnehmer“) mit der Aufforderung zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung zuzusenden.

Es können insoweit jedoch auch andere Erkenntnismittel genutzt und eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Lamot

Anlagen

- BMWK Rundschreiben vom 14.04.2022
- BMWSB-Erlass vom 14.04.2022
- Anzeig der Allgemeinen Genehmigung des BAFA vom 22.06.2022